

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00093 vom 21. März 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2023.00093

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00093 du 21 mars 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00093 del 21 marzo 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1).

Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweck mässige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teil weise arbeitsunfähig, so steht ihr gemäss Art.

16

Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ereignet hat (Art.

18

Abs. 1 UVG) . Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungs massnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind. Mit dem Rentenbeginn fallen die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahin (Art. 19 Abs. 1 UVG). Erleidet die versicherte Person durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung (Art. 24 Abs. 1 UVG).

E. 1.2

Stunden pro Woche (vgl. Bundesamt für Statistik [BFS], Tabelle T 03.02.03.01.04.01, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, F 41-43, Baugewerbe/Bau) sowie der

geschlechts- und branchenspezifischen Nominallohnentwicklung

bis ins Jahr 20

E. 1.7

Stunden pro Woche (vgl. Bundesamt für Statistik [BFS], Tabelle T 03.02.03.01.04.01, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, Total) sowie der allgemeinen Lohnentwicklung bis ins Jahr 20 22 (bei einem Indexstand von 22 98 Punkten im Jahr 20 20 und von 2 305 Punkten im Jahr 20 22 (vgl. Bundesamt für Statistik, Schweizerischer Lohnindex, T

39: Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, 2010-2022 , Männer) resultiert bei einer zumutbaren Arbeitsfähigkeit von 100 % ein Jahreseinkommen von rund Fr. 66'016.-- (Fr. 5'261.-- x 12 : 40 x 41.7 : 2298 x 2305). Rechtsprechungsgemäss ist der Umstand allein , dass nur noch leichte bis mittel schwere Arbeiten zumutbar sind, auch bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit kein Grund für einen zusätzlichen leidensbedingten Abzug, weil der Tabellenlohn im Kompetenzniveau

1 bereits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten umfasst

(vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_410/2023 vom 5.

Dezember 2023 E. 5.4.2.3 mit Hinweisen) . Es ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Kompetenzniveau

1 finanzielle Nachteile gewärtigen müsste. Denn es steht ihm ein genügend breites Spektrum an körperlich leichten (bis gelegentlich mittelschweren) Hilfsarbeitertätigkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zur Verfügung, in denen sich die qualitativen Einschränkungen gemäss Belastungsprofil nicht zusätzlich lohnrelevant auswirken. Das Invalideneinkommen beträgt demgemäss Fr. 66'016.--. 4.9

Bei einem Valideneinkommen von Fr. 71'000.--

E. 5

Nach der Rechtsprechung kommt auch den Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärztinnen und Ärzte Beweiswert zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen (BGE 125 V 351 E. 3b/ ee). Das Anstellungsverhältnis einer versicherungsinternen Fachperson zum Versicherungsträger alleine lässt nicht schon auf mangelnde Objektivität und Befangenheit schliessen (BGE 137 V 210 E. 1.4, 135 V 465 E. 4.4). Soll ein Versicherungsfall jedoch ohne Einholung eines externen Gutachtens entschieden werden, so sind an die Beweiswürdigung strenge Anforderungen zu stellen. Bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen, so sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen (BGE 145 V 97 E. 8.5, 142 V 58 E. 5.1, 139 V 225 E. 5.2, 135 V 465 E. 4.4 und E. 4.7). 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin erwog im angefochtenen Entscheid, dem Beschwerdeführer sei gemäss kreisärztlicher Beurteilung eine angepasste Tätigkeit vollzeitlich zumutbar. Aus dem Vergleich des Valideneinkommens von Fr. 71'291.-- mit dem Invalideneinkommen von Fr. 66'012.-- resultiere ein Invaliditätsgrad von 7.40 %, weshalb ein Anspruch auf eine Invalidenrente zu verneinen sei. Es bestehe zudem kein Anspruch auf eine Integritätsentschädigung (Urk. 2). 2.2

Demgegenüber brachte der Beschwerdeführer vor, er verrichte seit dem 1. Juni 2021 eine Bürotätigkeit und erziele durchschnittlich Fr. 2'040.20 pro Monat. Auf dieses Einkommen sei abzustellen, da er damit die ihm verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpfe. Auf die Beurteilung von Prof. B.____, welcher zum Schluss gelangt sei, ihm (dem Beschwerdeführer) sei eine angepasste Tätigkeit vollumfänglich zumutbar, sei hingegen nicht abzustellen. Die Beurteilung sei nicht nachvollziehbar. Es bedürfe weiterer Abklärungen hinsichtlich der Schmerzen. Prof. B.____ stütze sich primär und fast aus

schliesslich auf den Bericht von Dr. A.____ und Assistenzärztin C.____ ; von einer objektiven Abklärung könne damit nicht gesprochen werden. Ausserdem erziele Prof. B.____

sein Einkommen mit Aufträgen der Beschwerdegegnerin (Urk. 1). 3. 3.1

Im Bericht vom 14. Juni 2022 über die kreisärztliche Untersuchung vom 10. Juni 2022 wurden die folgenden Diagnosen aufgeführt (Urk. 15/ 319 S. 9) : - Belastungsabhängige Restbeschwerden im Bereich des linken oberen Sprunggelenkes bei - Status nach Bimalleolarfraktur links März 2018 (richtig: Februar 2018) - Osteosynthetischer Versorgung März 2018 und Metallentfernung Juli 2019 - Neurom in continuitatem

Nervus

peroneus

superficialis links 10

cm proximal Malleolus mit/bei - Hypästhesie im distalen Versorgungsgebiet - unverändertem Befund im zweijährigen Verlauf 1. April 2020 bis 10. Februar 2022 Ausgeführt wurde im kreisärztlichen Bericht, der Beschwerdeführer berichte über gleichbleibende Schmerzen am Fuss (Aussen- und Innenknöchel sowie vorderer Sprunggelenkbereich)

seit der letzten versicherungsmedizinischen Untersuchung im November 2019 ; auf der Schmerzskala von 0-10 seien es 7-8 Punkte. Es sei weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung eingetreten. Er arbeite aktuell im E-Commerce mit einem Arbeitspensum von 60 %, von Montag bis Freitag von 12.00 bis 17.00 Uhr. Er sei für die Verarbeitung von Kundenbestellungen zuständig , habe Gehstrecken von zirka maximal 20 Metern zu bewältigen. An seinem Arbeitsplatz könne er die Höhe des Pults verstellen und nach eigenem Befinden zwischen Sitzen und Stehen entscheiden. Dieser Wechsel tue ihm gut, da er weder langes Sitzen noch langes Stehen oder langes Gehen toleriere. Er fahre mit dem Zug zur Arbeit, er benötige 45 Minuten für den Arbeitsweg. Die Gehstrecken lege er zu Fuss zurück. Er nehme täglich morgens und abends je 1000

mg Dafalgan ein. Die Medikamenteneinnahme sei seit dem Unfall nie sistiert worden. In Ruhe empfinde er keine Schmerzen, sitzen könne er schmerzfrei, nach Aufstehen und Belastung würde die Schmerzsymptomatik nach circa 15 Minuten einsetzen. Wenn er sich dann wieder hinsetze, seien die Schmerzen wieder rückläufig (S. 6 f.) .

Die Ärztinnen führten sodann aus, die durchgeführte Osteosynthese sei komplikationslos verlaufen , der postoperative Heilverlauf habe sich leicht protrahiert gestaltet , am 11. Juli 2019 sei ebenfalls komplikationslos bei konsolidierter Fraktur die Metallentfernung erfolgt . Bei der letzten versicherungsmedizinischen

Untersuchung vom 4. November 2019 habe der Beschwerdeführer noch Beschwerden im Bereich des linken oberen

Sprunggelenks angegeben . Es habe sich klinisch ein reizloses linkes oberes Sprunggelenk mit endgradiger

Bewegungseinschränkung im Seitenvergleich sowie verminderter Propriozeption und Standfestigkeit bei den durchgeführten Stand- und Gangproben, ohne nachweisbare Instabilität des oberen

Sprunggelenks gezeigt . Es sei bereits hier ein gutes postoperatives rehabilitiertes Ergebnis dokumentiert worden .

Da in der Nachkontrolle im Spital Z.____ am 17 . Dezember 2019 eine Hypästhesie aufgefallen sei, sei der Beschwerdeführer zur neurologischen Beurteilung zugewiesen worden . Im Februar 2020 sei eine

Vorstellung in der Fussprechstunde Orthopädie der Universitätsklinik D.____ erfolgt , hier sei ebenfalls

eine neurologische fachärztliche Abklärung zum Ausschluss einer peripheren Nervenläsion aufgrund

der chronifizierten Schmerzproblematik empfohlen worden . Die neurophysiologischen Untersuchungen vom

E. 5.6

[20 20] auf 10 6.2 [20

E. 10

Februar 2 022 ebenfalls dokumentiert worden . Es finde sich hierfür jedoch kein elektrophysiologisches pathomorphologisches Korrelat (S. 11) . Die Ärztinnen gelangten zum Schluss, aufgrund der Untersuchung sei in einer optimal angepassten Tätigkeit , leicht bis mittelschwer, wechselbelastend, ohne Zwangshaltungen für

die linke untere Extremität mit gelegentlichem Treppen gehen, ohne kniende/kauernde Tätigkeiten,

ohne Gehen auf unebenem Gelände, ohne Begehen von Leitern oder Gerüsten, eine volle Arbeitsfähigkeit gegeben. Aufgrund der vorliegenden klinischen Untersuchung und bildgebenden Diagnostik sei die Erheblichkeitsgrenze bezüglich Integritätsschaden nicht erreicht. Es liege weder eine Instabilität noch eine Arthrose im Sprunggelenk vor; es bestehe auch keine Lähmung eines motorischen Nervs und somit kein Funktionsverlust, die endgradige Bewegungseinschränkung qualifiziere auch nicht für eine Überschreitung der Erheblichkeitsgrenze (S. 13). 3.2

Prof. B.____

führte in seiner Beurteilung vom 10. Januar 2023 aus , es fänden sich leichte osteophytäre Ausziehungen an der Tibia-Vorder- und Hinterkante, als Zeichen einer beginnenden Arthrose. Zusammenfassend werte er die Veränderungen im Gelenk (Anmerkung des Gerichts: gemeint ist das obere Sprunggelenk links) und in den periartikulären Weichteilen als geringgradig, aber wahrscheinlich doch verantwortlich für ein gewisses Ausmass an nozizeptiven, vor allem belastungsabhängigen Schmerzen (Urk. 15/ 370 S. 18). Er gehe mit den Versicherungsmedizinerinnen A.____ und C.____ darin einig, dass die Hyposensibilität im Interdigitalraum I/II nicht vollständig durch das Neurom im Bereich des Nervus

peroneus

superficialis erklärbar sei. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit sei bei der Verletzung nicht nur der Nervus

peroneus

superficialis , sondern auch der Nervus

peroneus profundus in Mitleidenschaft gezogen worden, ohne dass sich in der Folge dort morphologisch (im Ultraschall) eine Veränderung gezeigt habe (Urk. 15/ 370 S. 21) . Prof. B.____

wies sodann darauf hin, dass die Angaben des Beschwerdeführers betreffend die Schmerzen im Verlauf inkonsistent und nicht immer plausibel gewesen seien . Er (Prof. B.____) teile die Auffassung der Versicherungsmedizinerinnen C.____ und A.____ , dass die Beurteilung der Zumutbarkeit durch den Neurologen Dr. E.____ zu zurückhaltend sei. Es sei nicht nachzuvollziehen, weswegen der 31-jährige Versicherte täglich erst um 09.00 Uhr aufstehe und nur von 12.00 bis 17.00 Uhr arbeiten könne. Prof. B.____ gelangte zum Schluss, eine sitzende Tätigkeit mit Unterbruch durch kurze Gehstrecken auf ebenem Gelände könne zu 100 % ausgeführt werden. Lasten tragen und -heben, Kauern, Knien und Leiternsteigen, Hantieren mit Werkzeugen und -stücken sollten ausgeschlossen werden. Überkopfarbeiten im Sitzen seien möglich. Bei entsprechend angepasster Tätigkeit könne eine normale Arbeitszeit eingehalten werden. Es seien keine zusätzlichen Pausen, eine verlängerte Mittagszeit oder eine reduzierte Arbeitszeit notwendig. Die Leistungsfähigkeit sei nicht eingeschränkt

(Urk. 15/ 370 S. 22 -24). 4. 4.1

Dr. A.____ und Assistenzärztin C.____ untersuchten den Beschwerdeführer eingehend und berücksichtigten die geklagten Beschwerden. Prof. B.____ setzte sich in seiner Aktenbeurteilung sodann eingehend mit

der Einordnung von nozizeptiven und neuropathischen Schmerzen auseinander und gelangte zum Schluss, dass es sich bei den belastungs- und druckabhängigen Schmerzen des Beschwerdeführers perimalleolär um nozizeptive Schmerzen, bei den intermittierenden Schmerzen im Bereich des Fussrückens mit Hypästhesie um neuropathische Schmerzen handle. Er wertete die Veränderungen im Gelenk und in den periartikulären Weichteilen als geringgradig, aber wahrscheinlich doch verantwortlich für ein gewisses Ausmass an nozizeptiven, vor allem belastungsabhängigen Schmerzen (Urk. 15/370 S. 18) , und ging mit Dr. A.____ und Assistenzärztin C.____

darin einig , dass in einer optimal angepassten Tätigkeit eine volle Leistungsfähigkeit bestehe (Urk. 15/370 S. 24). Dies erscheint schlüssig, zumal der Beschwerdeführer bei der kreisärztlichen Untersuchung vom 10. Juni 2022 schilderte , er empfinde in Ruhe keine Schmerzen und könne schmerzfrei sitzen; die Schmerzsymptomatik setze erst circa 15 Minuten nach Aufstehen und Belastung ein . Die Ärztinnen vermochten denn auch keine Anzeichen von Ruheschmerzen festzustellen (E. 3.1) . Der Beschwerdeführer gab des Weiteren an,

seit der letzten versicherungsmedizinischen Untersuchung im November 2019 gleichbleibende Schmerzen im Fuss zu haben , und es sei weder zu einer Verbesserung noch zu einer Verschlechterung gekommen (E. 3.1). Bei der Untersuchung vom 4. November 2019 hatte der Beschwerdeführer ausgeführt, nach gut einer Stunde Laufen (gemeint wohl: Gehen) begännen die Schmerzen im Sprunggelenk. Er treffe sich aber trotzdem regelmässig mit Kollegen und gehe spazieren. Die Nachtruhe sei an sich ungestört. Es sei abhängig vom Tagesablauf, von der Belastung, ob er nachts Schmerzen habe beziehungsweise am Abend ein Schmerzmittel einnehmen müsse. Schmerzmittel nehme er bei Bedarf ein, Dafalgan 500 mg 1-2 Tabletten pro Woche (Urk. 15/ 190 S. 2).

Der behandelnde Arzt med. pra c t . F.____ hatte damals zuhänden des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) mittels Zeugnisses bestätigt, dass der Beschwerdeführer in einer leidensangepassten Tätigkeit voll arbeiten könne (vgl. das E-Mail-Schreiben vom 18. Dezember 2019 von med. pra c t . F.____ an den früheren Rechtsvertreter des Beschwerde führers [Urk. 15/ 207 S. 4] sowie die Feststellungen des hiesigen Gerichts in den Verfahren AL.2020.00191 und AL.2020.00199, wonach der behandelnde Arzt med. pra c t . F.____ mit Zeugnis vom 18.

Dezember 2019 erklärt habe , der Beschwerdeführer sei in einer Tätigkeit ohne Fussbelastung vollumfänglich arbeitsfähig [jeweils E. 3.4]). Inwiefern sich daran – bei fehlender Veränderung der Situation – inzwischen etwas geändert haben soll, lässt sich nicht nachvoll ziehen. Dasselbe gilt für die bei der zweiten kreisärztlichen Untersuchung vom 10.

Juni 2022 angegebene massive Steigerung der Medikation auf täglich morgens und abends je 1000

mg Dafalgan (E. 3.1). Angesichts dessen und mit Verweis auf die Akten ist der Hinweis von Prof. B.____ , die Angaben des Beschwerdeführers betreffend die Schmerzen seien im Verlauf inkonsistent und nicht immer plausibel (E. 3.2), berechtigt. Soweit der Beschwerdeführer mit dem Hinweis, Prof. B.____ erziele sein Einkommen durch Aufträge der Beschwerdegegnerin (Urk. 1 S. 4 Rz . 7), auf dessen Voreingenommenheit anzuspähen versucht, vermag er nicht durchzudringen. Das Anstellungsverhältnis einer versicherungsinternen Fachperson zum Versicherungsträger alleine lässt nicht schon auf mangelnde Objektivität und Befangenheit schliessen (E. 1.5). 4.2

Die vorwiegend belastungsabhängigen Schmerzen blieben indes nicht unberücksichtigt , was seinen Niederschlag im Belastungsprofil fand . Das medizinische Anforderungs- und Belastungsprofil (vgl. die Fragen des Beschwerdeführers in Urk. 1 Rz . 8) stellt eine zum zeitlich zumutbaren Arbeitspensum hinzutretende qualitative bzw. quantitative Einschränkung der Arbeitsfähigkeit dar, wodurch in erster Linie das Spektrum der erwerblichen Tätigkeiten (weiter) eingegrenzt wird, welche unter Berücksichtigung der Fähigkeiten sowie

der Ausbildung und Berufserfahrung der versicherten Person realistischerweise noch in Frage kommen (Urteile des Bundesgerichts 9C_557/2018, 9C_563/2018 vom

E. 12

Februar 2019 E. 8.1.1 mit Hinweis auf 8C_61/2018 vom 23.

März 2018 E.

6.5 Abs.

2). Inwiefern es einen Widerspruch darstellen soll, dass Prof. B.____ eine sitzende Tätigkeit mit Unterbruch durch kurze Gehstrecken auf ebenem Gelände als zumutbar erachtete (Urk. 1 Rz . 9) , lässt sich nicht nachvollziehen , zumal der Beschwerdeführer nach wie vor imstande ist, Gehstrecken zu Fuss zurückzulegen. Er pendelt an fünf Tagen pro Woche mit dem Zug zur Arbeit und zurück und muss dabei Gehstrecken von jeweils einigen Minuten (vgl. www.sbb.ch; Eingabe Wohnort und Arbeitsort) zu Fuss zurücklegen (E. 3.1). Da die Arbeitszeit bereits auf fünf Wochentage verteilt ist, würde eine Erhöhung des Arbeitspensums dies bezüglich zu keiner Zusatzbelastung führen. Dafür, dass die ausgeübte

Tätigkeit im E-Commerce, wo der Beschwerdeführer Kundenbestellungen bearbeitet, nicht angepasst wäre, bestehen keine Anhaltspunkte. Der Beschwerdeführer gab selbst an, er habe Gehstrecken von zirka maximal 20 Metern zu bewältigen und könne an seinem Arbeitsplatz die Höhe des Pults verstellen und nach eigenem Befinden zwischen Sitzen und Stehen entscheiden (E. 3.1). Überdies kann für einen allfälligen Ordnertransport ein Rollwagen angeschafft (sofern noch nicht vorhanden) und benutzt werden. Von einer diesbezüglichen Zeugeneinvernahme der Vorgesetzten sind keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb entgegen dem Antrag des Beschwerdeführers (Urk. 1 Rz. 9) darauf zu verzichten ist (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 144 V 361 E. 6.5, 136 I 229 E. 5.3).

4.3

Eine abweichende Einschätzung zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers nahm Dr. E.____ in seinem Bericht vom 10. Februar 2022 vor. Er führte aus, die Beschwerden im Alltag seien gut nachvollziehbar, insbesondere könne auch das Arbeitspensum von aktuell 60 % in einer leichten körperlichen Tätigkeit nicht gesteigert werden. Diese Einschätzung wurde von Dr. E.____ jedoch nicht begründet, worauf die versicherungsinternen Ärztinnen in ihrem Bericht vom 14. Juni 2022 berechtigterweise hinwiesen (E. 3.1). Auch Prof. B.____ erachtete die Beurteilung von Dr. E.____ als zu zurückhaltend (E. 3.2). Bezüglich der

Einschätzung der Arbeitsfähigkeit von Dr. E.____

darf rechtsprechungsgemäss daher der Erfahrungstatsache Rechnung getragen werden, dass behandelnde Ärzte (seien dies Hausärzte oder spezialärztlich behandelnde Medizinalpersonen) im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen mitunter eher zugunsten ihrer Patientinnen und Patienten aussagen (Urteil des Bundesgerichts 8C_202/2021 vom

E. 17

Dezember 2021 E. 7.1 mit Hinweisen, u.a. auf BGE 135 V 465 E.

4.5). Der Bericht von Dr. E.____ ist daher nicht geeignet, die Beurteilung der versicherungsinternen Ärzte in Zweifel zu ziehen. Zwar stellte der Beschwerdeführer in Aussicht, er würde ärztliche Berichte aus Portugal, wo momentan Untersuchungen stattfinden, nachreichen (Urk. 1 Rz. 17), er unterliess dies aber bis heute. Das entsprechende Sistierungsgesuch bis zum 31. Oktober 2023 erweist sich mittlerweile als gegenstandslos.

4.4

Aus der Einschätzung von Prof. B.____

betreffend die Frage, ob von einer operativen Behandlung noch eine Verbesserung des Beschwerdebildes zu erreichen wäre, kann in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers nichts abgeleitet werden (vgl. Urk. 1 Rz. 12). Im Übrigen teilte Prof. B.____ in diesem Punkt die Auffassung von Dr. E.____, welcher bezüglich invasiver Massnahmen am Nervus

peroneus

superficialis zur Zurückhaltung gemahnt hatte, weshalb der Beschwerdeführer eine nervenchirurgische Intervention auch ausgeschlagen hat (vgl. Urk. 15/285 und Urk. 15/298 S. 2).

4.5

Nach dem Gesagten genügen die Beurteilungen der versicherungsinternen Ärzte den rechtsprechungsgemässen Anforderungen (E. 1.4 f.), und es ist nicht zu beanstanden, dass

die Beschwerdegegnerin auf die sie abstellte. Es ist mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass dem Beschwerdeführer eine angepasste Tätigkeit zu 100 % zumutbar ist. Von weiterführenden Abklärungen (insbesondere einer Begutachtung) sind keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb entgegen dem Antrag des Beschwerdeführers (Urk. 1 Rz . 14 und 16) darauf zu verzichten ist (antizipiert e Beweiswürdigung; BGE 144 V 361 E. 6.5). 4.6

Die Beschwerdegegnerin stellte in ihrem Einkommensvergleich einem Validen einkommen von Fr. 71'291.-- ein Invalideneinkommen von Fr. 66'012.-- gegen über und ermittelte so einen Invaliditätsgrad von gerundet 7 % (7.4 %). 4.7

Der Beschwerdeführer rügte, die Beschwerdegegnerin habe sich bei der Ermittlung des Valideneinkommens

zu Unrecht auf die statistischen Werte der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung

(LSE) gestützt. Es sei am zuletzt erzielten Verdienst anzuknüpfen (Urk. 1 Rz . 6). Der Beschwerdeführer war gemäss Auszug aus dem individuellen Konto vom 23. August 2018 (Urk. 15/61 S. 2) ab Mai 2014 – mit Unterbrüchen – beim Personalverleiher Y.____ angestellt, so auch zum Zeitpunkt des Unfalls (Urk. 15/6/3). Da die Y.____ aufgelöst und im Handelsregister am 30. November 2021 gelöscht wurde, ist ausgeschlossen, am zuletzt erzielten Verdienst anzuknüpfen, was dem Beschwerdeführer letztlich zugutekommt, erweisen sich die real erzielten Einkünfte doch deutlich tiefer als die statistischen Werte der LSE. Abzustellen ist auf den standardisierten Medianlohn von Fr.

5 ' 731.-- gemäss LSE 2020 (veröffentlicht am 23. August 2022) , TA1_tirage_skill_level, Baugewerbe, 41-43, Kompetenzniveau

1, Männer. U nter Berücksichtigung der durchschnitt lichen Arbeitszeit im Jahr 2022 von 4

E. 22

], vgl. Bundesamt für Statistik [BFS], Schweizerischer Lohnindex nach Branche [Basis 2010 = 100], Nominallohnindex Männer , 2011-2022 [Tabelle T1.1.10], F 41-43 Ba u gewerbe/Bau)

ergibt sich ein Valideneinkommen von Fr . 71 ' 8 . -- x 100 = 7.33).

E. 23

8 . -- x 100 = 7.33).

Demgemäss hat die Beschwerdegegnerin zu Recht einen Anspruch auf eine Inva lidenrente der Unfallversicherung verneint. 5 .

Der Beschwerdeführer beantragte zwar die Zusprechung einer Integritätsent schädigung, setzte sich jedoch nicht mit dem angefochtenen Entscheid auseinan der. Soweit diesbezüglich auf die Beschwerde überhaupt einzutreten ist, ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass aufgrund des Befunds weder aufgrund der Suva-Tabelle 2 (Integritätsschaden bei Funktionsstörungen an den unteren Extremitäten) noch aufgrund der Suva-Tabelle 5 (Integritätsschaden bei Arthrosen) noch aufgrund der Suva-Tabelle 6 (Integritätsschaden bei Gelenk instabilitäten) ein Anspruch auf eine Integritätsentschädigung gegeben ist. 6.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen , soweit auf sie einzutreten ist . 7.

7.1

Das Verfahren ist kostenlos, entsprechend erweist sich das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos. Ausgangs gemäss ist ihm keine Prozessentschädigung zuzusprechen. 7.2

Mit Verfügung vom 3. Juli 2023 wurde dem Beschwerdeführer zur Substantiierung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtsvertretung das Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit zugestellt, und es wurde ihm eine dreisigentliche Frist angesetzt, um das Formular vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und es dem Gericht unter Beilage sämtlicher Belege zur aktuellen finanziellen Situation (vgl. Ziff. 12 des Formulars)

einzureichen, unter der Androhung, dass bei ungenügender Substantiierung oder fehlenden oder ungenügenden Belegen zur finanziellen Situation davon ausgegangen werde, dass keine prozessuale Bedürftigkeit bestehe (Urk. 9). Der Beschwerdeführer legte das vorgenannte Formular nicht auf, sondern liess einige der im Formular gestellten Fragen durch seinen Rechtsvertreter beantworten (Urk. 12). Es wurde jedoch nicht dargelegt, wie sich die drei Geschwister den Mietzins für die gemeinsam bewohnte Wohnung aufteilen, was für die Berechnung des Bedarfs wesentlich wäre. Aus dem eingereichten Beleg (Urk. 13/4) geht nicht einmal hervor, von wessen Konto und für welche Wohnung ein Mietzins von Fr. 2'135.-- bezahlt worden sein soll; er qualifiziert daher nicht als genügender Zahlungsbeleg. Unklar ist des Weiteren, ob der Beschwerdeführer überhaupt eine Krankenversicherung in der Schweiz abgeschlossen hat oder ob er rechts gültig von einer Krankenversicherungspflicht in der Schweiz ausgenommen ist; dazu wurde nichts ausgeführt.

Der Beschwerdeführer

versäumte es

überdies, die letzte unterzeichnete Steuererklärung und die letzte definitive Steuereinschätzung

sowie Belege zu allen Vermögenspositionen (insbesondere Konto- und Depotauszüge) einzureichen

(vgl. Ziff. 12 des Formulars). Der eingereichte Beleg der G.____ (Urk. 13/6) stellt jedenfalls keinen Kontoauszug dar. Nach dem Dargelegten wurde das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung nicht genügend substantiiert, was gemäss Säumnisandrohung in der Verfügung vom 3. Juli 2023 zur Folge hat, dass davon auszugehen ist, dass keine prozessuale Bedürftigkeit besteht.

Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung abzuweisen. Das Gericht beschliesst: Das Gesuch des Beschwerdeführers vom 6. Juni 2023 um unentgeltliche Rechtsvertretung wird abgewiesen,

und erkennt sodann: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Marcel Rochaix - Suva - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
Philipp Muraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.